

RS Vwgh 2003/6/26 2003/16/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2003

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §4;

GrEStG 1987 §5;

Rechtssatz

Steht eine Leistung des Erwerbers in einem unmittelbaren tatsächlichen oder "inneren" Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks, dann ist sie als Gegenleistung iSd Gesetzes anzusehen. Auch Leistungen, die der Erwerber dem Veräußerer erbringt, um aus der zu erwerbenden Sache eine für ihn möglichst vorteilhafte Nutzung zu erzielen, gehören demnach zur Gegenleistung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160077.X02

Im RIS seit

24.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at